



# Übergangsregelung zur Anwendung im Rahmen der Weiterentwicklung der Standards bis 2020

## Eingangsvoraussetzungen

Diese Übergangsregelung gilt für Personen, die eine DGSv-zertifizierte Weiterbildung rsp. einen DGSv-anerkannten Masterstudiengang absolvieren und die die in den Standards der DGSv festgelegten Eingangsvoraussetzungen zum Teil nicht erfüllen.

Dabei handelt es sich um die

- › Teilnahme an mehreren Supervisionsprozessen oder an anderen Formen arbeitsweltbezogener Beratung in unterschiedlichen Settings (mindestens 30 Sitzungen und mindestens teilweise bei DGSv / BSO<sup>1</sup>/ÖVS<sup>1</sup> Mitgliedern),
- › Teilnahme an längerfristigen Weiterbildungen (insgesamt mindestens 300 Unterrichtsstunden) zum Erwerb personaler, methodischer und anderer beratungsrelevanter Kompetenzen.

Wenn

- › mindestens 15 Sitzungen arbeitsweltbezogene Beratung in Anspruch genommen wurden und
- › mindestens 200 Zeiteinheiten (eine ZE entspricht 45 Min.) Weiterbildung zum Erwerb personaler, methodischer und anderer beratungsrelevanter Kompetenzen vor Beginn der Qualifizierung nachgewiesen sind,

kommt folgende Regelung zum Tragen:

### Außerordentliche Mitgliedschaft

- › Kursteilnehmer\*innen, die die Eingangsvoraussetzungen, wie oben beschrieben, nicht erfüllen, können außerordentliches Mitglied der DGSv werden. Es genügt der Nachweis, dass sie an einer DGSv-zertifizierten Weiterbildung oder an einem DGSv- anerkannten Masterstudiengang teilnehmen. Die Kursteilnehmer\*innen haben somit die Möglichkeit sich der Community anschließen und sich an fachlichen und berufspolitischen Diskursen zu beteiligen.
- › Die außerordentliche Mitgliedschaft endet in der Regel nach vier Jahren.

### Ordentliche Mitgliedschaft und Umwandlung

Um ordentliches Mitglied werden zu können, müssen folgende Unterlagen bei der DGSv eingereicht werden:

- › Abschlusszertifikat/Masterurkunde der von der DGSv-zertifizierten Weiterbildung oder des von der DGSv-anerkannten Masterstudiengangs
- › Ausführliche schriftliche Dokumentation und Reflexion von zwei abgeschlossenen Supervisions- oder Coachingprozessen (mind. fünf Sitzungen) nach Erhalt des Zertifikats/der Masterurkunde, die nicht älter als drei Jahre sind.

<sup>1</sup> Die DGSv, der schweizerische Berufsverband für Coaching, Supervision und Organisationsberatung (bso) und die Österreichische Vereinigung für Supervision (ÖVS) erkennen sich gegenseitig an.

Dabei gilt es zu beachten, dass

- Lernsupervisionsprozesse im Rahmen der Weiterbildung/des Studiengangs nicht anerkannt werden
  - zwei unterschiedliche Settings dokumentiert werden (ein Einzelberatungssetting und ein Gruppenberatungssetting)
  - Die Dokumentation der Beratungsprozesse Ausführungen zu den folgenden Stichpunkten enthält:
    - Gestaltung des Erstkontakts
    - Auftragsklärung
    - Kontraktgestaltung/ Kontraktverständnis
    - Anlässe, Themen, Ziele der Supervision / des Coachings
    - Begründung der Entscheidung, weshalb in der vorliegenden Anfrage Supervision/Coaching das Mittel der Wahl ist
    - Darstellung des Prozessverlaufes und der eigenen Interventionen
    - Reflexion der eigenen Rolle
  - der Umfang jeder Falldokumentation fünf bis maximal acht Seiten im Fließtext beträgt
- › Zwei Gutachter\*innen der DGSv begutachten die schriftliche Dokumentation und sprechen eine Empfehlung zur Aufnahme rsp. Nichtaufnahme als ordentliches Mitglied, oder bezüglich der Umwandlung einer außerordentlichen in eine ordentliche Mitgliedschaft aus. Diese wird dem verantwortlichen Vorstandsmitglied vorgelegt.
- › Lässt sich auf Grundlage der eingereichten schriftlichen Dokumentationen keine eindeutige Empfehlung geben, kann das Verfahren durch ein Fachgespräch, mit dem\*der Antragsteller\*in ergänzt werden. Nach dem Fachgespräch sprechen die Gutachter\*innen eine Empfehlung zur Aufnahme rsp. Nichtaufnahme als ordentliches Mitglied, oder bezüglich der Umwandlung einer außerordentlichen in eine ordentliche Mitgliedschaft aus. Diese wird dem verantwortlichen Vorstandsmitglied vorgelegt.
- › Die Entscheidung über die Aufnahme rsp. Nichtaufnahme als ordentliches Mitglied oder die Umwandlung der Mitgliedschaft wird durch das verantwortliche Vorstandsmitglied und die Geschäftsführung getroffen.
- › Sollte es nicht möglich sein, nach vier Jahren außerordentlicher Mitgliedschaft die ordentliche Mitgliedschaft zu beantragen, wird im Einzelfall über eine Verlängerung der außerordentlichen Mitgliedschaft entschieden.

Diese Regelung gilt bis zur Inkraftsetzung der weiterentwickelten Standards 2020.

Ansprechpartnerin bei der DGSv

Gabriele Born (Referentin für Zertifizierung und Aufnahme)

Telefon: 0221/92004-17

E-Mail: gabrieleborn@dgsv.de